



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2008

Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung

Vom 14. Juli 2008

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung

vom 14. Juli 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule

oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das jeweils letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus einem Professor und dem Fachbereichsreferenten. Die Amtszeit des Professors beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 HVVO) sowie dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Rechtskenntnisse vermittelt, ggf. vorhandener entsprechender Berufstätigkeit oder besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 HVVO), getroffen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird bei Abiturzeugnissen aus Abiturprüfungsterminen, in denen eine Höchstpunktzahl von 900 erreichbar war, durch 60 und bei Abiturprüfungsterminen mit einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 durch 56 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 HVVO auf einer Skala von 0 bis 15. Wesentlicher Maßstab für die Bewertung ist der Umfang der in der Ausbildung vermittelten Rechtskenntnisse und die dabei erzielten Leistungen. Einschlägige Berufsausbildungen sind beispielsweise die Ausbildungsgänge zum Rechtsanwalts-, Notar-, Steuergehilfen, Bank- und Versicherungskaufmann, Versicherungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildungen.

Berücksichtigt werden ebenfalls eine ggf. nachgewiesene Berufstätigkeit in den genannten Ausbildungsberufen sowie sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 2, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen, max. 15 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen, max. 15 Punkte) werden addiert; schulische und berufliche Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird eine Rangliste aller Teilnehmer erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktsbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung“ vom 10. März 2006 (Amtl. Bkm. 13g/2006) außer Kraft.

Konstanz, 14. Juli 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz,
- Rektor –